

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit Unternehmern der Firma Schnitzelmaster GmbH

Begriffsbestimmungen

In diesen Geschäftsbedingungen ist die Schnitzelmaster GmbH als „Verkäufer“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Käufer“ umfasst den Vertragspartner unabhängig von der Natur des Vertrages sowie denjenigen, an den die Rechnung ausgestellt, die Ware geliefert, oder sonst eine Mitteilung gerichtet wird. Als „Ware“ werden die vom Vertrag erfassten Gegenstände oder sonstigen Leistungen bezeichnet.

Allgemeine

Nur diese Bedingungen gelten für den zugrunde liegenden Vertrag. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Käufers gelten nicht, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie vom Käufer für ausschließlich gültig erklärt werden.

Diese Bedingungen sind auf zukünftige Verträge des Verkäufers mit dem Käufer auch dann anzuwenden, wenn eine Bestellung, Auftragsbestätigung oder Lieferung nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug nimmt.

Die Kosten, die dem Käufer durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, werden vom Verkäufer nicht übernommen.

I. Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, und Leistungsangaben sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich und zugesichert bezeichnet sind. Die in Katalogen, Preislisten und anderem Werbematerial des Verkäufers enthaltenen Beschreibungen und Illustrationen enthalten keine Zusicherungen des Verkäufers und werden nicht Vertragsbestandteil; sie sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln.

2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Lieferung; Umfang der Lieferung; Höhere Gewalt

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend, im Falle eines Angebots ohne Auftragsbestätigung das Angebot.

2. Lieferzeiten von bis zu drei Monaten ohne Ankündigung gelten bei Industriemaschinen dieser Größenordnung als marktüblich und begründen kein Rücktrittsrecht des Käufers von der Bestellung.

3. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben.

4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allgemein unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbes. Auch bei Streik und Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten und Zulieferern des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen), kann der Käufer zurücktreten.

6. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer solange nicht zu vertreten, als ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldungsvorsatz trifft. Im Übrigen haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat er danach Schadensersatz zu leisten, so schränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch – sofern der Vertrag mit der gewerblichen Tätigkeit des Käufers zusammenhängt – auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden, höchstens aber zehn Prozent vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen. Das recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

7. Der Verkäufer behält sich vor, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen und die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen.

8. Bestellungen verpflichten den Käufer zur Abnahme und Bezahlung der Ware. Verweigert ein Käufer unberechtigterweise die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware, begründet dies für den Verkäufer einen Schadensigungsanspruch in Höhe von 10 Prozent vom Artikelwert. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens, dem Verkäufer eines höheren im Einzelfall unbenommen und vorbehalten.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

III. Preis und Zahlung

1. Der Preis berechnet sich zuzüglich der Mehrwertsteuer der jeweils gesetzlichen Höhe, die Lieferung erfolgt einschließlich Verpackung, Verladung frei Haus, zuzüglich der Versandkosten, mangels besonderer Vereinbarung. Die Preise sind freibleibend und unverbindlich.

2. Die Forderung ist fällig mit Zugang der Rechnung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.

3. Die Gewährung von Skonto oder anderen Zahlweisen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

4. Verzug tritt ein nach Fälligkeit der Forderung und Mahnung des Verkäufers, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung.

5. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware nach Mahnung zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf alte Forderungen anzurechnen. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

7. Soweit eine Lieferfrist länger als 3 Monate vereinbart ist, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet. Ändert sich der Preis um mehr als 10 Prozent, begründet dies ein Rücktrittsrecht für den Käufer.

IV. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Gerät den Betrieb des Verkäufers verlassen hat. Die Frist verlängert sich angemessen, soweit unvorhergesehene Hindernisse eintreten, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen und auf Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von Einfluß sind. Die gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Absendung des Gerätes auf den Besteller über, auch wenn der Verkäufer die Kosten der Verpackung, der Versendung, also die Lieferung frei Haus übernommen hat.

2. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und auf Kosten des Käufers versichert. Wird der Versand auf Wunsch oder auf Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

3. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch den Verkäufer erfolgt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Vertragsware bis zur vollständigen Bezahlung sowie aller sonstigen jeweils offen stehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

2. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen, bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten gilt folgendes:

4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware in ordentlichem Geschäftsgang weiterzverkaufen, er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises, zuzüglich Mehrwertsteuer, ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen.

5. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt, die Befugnisse des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleiben davon unberührt.

6. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen solange nicht einzuziehen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7. Nach Eintritt des Zahlungsverzuges kann der Verkäufer verlangen, daß der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware wird durch den Käufer stets für den Verkäufer vorgenommen, d.h. gelieferte Ware darf vom Käufer weiterverarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden werden. Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung und Kosten für ihn. Der Käufer handelt insoweit als Beauftragter. Erlischt das Eigentum des Verkäufers bei einer Verbindung oder Verarbeitung mit anderen beweglichen Sachen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der neuen einheitlichen Sache wertanteilsgemäß auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt dieses (Mit-)Eigentum unentgeltlich für den Verkäufer.

9. Der Käufer ist berechtigt, über die gelieferten Waren und die durch Verbindung und Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Kreditgeschäfte dürfen nur unter weiterem Eigentumsvorbehalt geschlossen werden. Der Käufer tritt schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich der Versicherungsleistung, im voraus in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wenn der wert der vom einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erfassten Waren oder Forderungen des Käufers alle außenstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 Prozent übersteigt, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Übersicherung insoweit vermindern, als die Sicherungsrechte die Ansprüche des Verkäufers um mehr als 20 Prozent übersteigen.

10. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer geeignete Schritte (z.B. Klage gem. § 771 ZPO) noch rechtzeitig einleiten kann. Sobald der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer auf den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

VII. Gewährleistung

1. Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Keine Gewähr wird übernommen, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und ähnliches.

3. Der Verkäufer haftet auch nicht bei unsachgemäßer Vornahme von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte.

4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers außerhalb Minderung oder Wandelung, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

5. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach dem Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Mängel hat er unverzüglich, spätestens am dritten Tage nach der Ablieferung durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

6. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird dem Käufer das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

7. Zum Zwecke der Nachbesserung erforderliche Aufwendungen wie Transport- oder Weegekosten, die anfallen, weil die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geliefert wurde, trägt der Käufer. Im Übrigen werden die über die Nachbesserung und Ersatzlieferung hinausgehenden Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Folgeschäden, weder für mittelbare noch unmittelbare.

8. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorschad, grober Fahrlässigkeit des Käufers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

VIII. Reparaturen

1. Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines verbindlichen Kostenvoranschlages gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für diesen Voranschlag, insbesondere auch einschließlich der angemessenen Aufwendungen für die Anfahrt, soweit zwischen Verkäufer und Käufer eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergelten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wurde.

2. Ob eine Reparatur vor Ort, in eigener oder in fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Auf die Gewährleistung des Verkäufers finden die Bestimmung der Ziff. VII. 01 entsprechende Anwendung. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

IX. Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand am Sitz des Verkäufers zuständig.

2. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

X. Haftungsausschluss

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Absatz (Ziff. I – VIII.) getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Ansprüche verjähren sechs Monate nach dem Empfang der Ware durch den Käufer. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist die Haftung des Verkäufers auf 50 Prozent des eingetretenen Schadens begrenzt.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, werden davon die übrigen Teile nicht berührt. In diesem Falle ist die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und rechtlich zulässig ist. Diese Bedingungen beinhalten sämtliche Abreden zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform ist durch schriftliche annahme des von dem Verkäufer abgegebenen Angebotes gewahrt, wobei eine Übersendung mittels Telefax genügt.

XII. Hauptsitz

Schnitzelmaster GmbH, Fraundorf 9, D-84335 Mitterskirchen, Telefon: +49 (0) 8725 96 74 30, Telefax: +49 (0) 8725 96 74 31 E-Mail: info@schnitzelmaster.de, www.schnitzelmaster.de